

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Balzer (CDU)

vom 18. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2022)

zum Thema:

**Wie kam das Verbot von Zughalsbändern in die Tierschutz-  
Hunderverordnung?**

und **Antwort** vom 09. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Feb. 2022)

Herrn Abgeordneten Frank Balzer (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10656  
vom 18. Januar 2022  
über Wie kam das Verbot von Zughalsbändern in die Tierschutz-  
Hundeverordnung?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Seit dem 1. Januar 2022 verbietet die Tierschutz-Hundeverordnung in § 2 Abs. 5, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden. Kurzzeitig schmerzhaft ist auch das bei Polizeihunden verwendete Zughalsband; es ist aber notwendig, damit der Polizeihund eine gefasste Person loslässt. Es wurde versäumt, einen entsprechenden Ausnahmetatbestand in die Tierschutz-Hundeverordnung aufzunehmen.

Die Änderungsverordnung, mit der § 2 Abs. 5 in die Tierschutz-Hundeverordnung eingefügt wurde, wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen (Verordnung vom 25. November 2021, BGBl. I S. 4970). Die Urheberschaft für § 2 Abs. 5 liegt nicht beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, sondern beim Bundesrat, der diese Einfügung am 25. Juni 2021 beschloss (Bundesrats-Drucksache 394/21 – Beschluss). Dem lag eine Empfehlung des Bundesrats-Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zugrunde (Bundesrats-Drucksache 394/1/21, Abschnitt A Nummer 3).

Frage 1:

Wie hat das Land Berlin in der Sitzung des Bundesrats am 25. Juni 2021 bezüglich der Einfügung des § 2 Abs. 5 abgestimmt?

Antwort zu 1:

Berlin hat der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) und der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) entsprechend der Empfehlungen des Bundesratsausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zugestimmt.

Frage 2:

Wie kam die Ausschuss-Empfehlung bezüglich der Einfügung des § 2 Abs. 5 zustande?

- a. Liegt der Einfügung ein Antrag des Landes Berlin zugrunde?
- b. Wie hat sich das Land Berlin in der Sitzung des Bundesrats-Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zu dem Antrag auf Einfügung des § 2 Abs. 5 positioniert?

Antwort zu 2 und 2 a):

Der Einfügung des § 2 Absatz 5 (neu) in die TierSchHuV lag ein Antrag des Landes Bayern zugrunde.

Antwort zu 2 b):

Das Land Berlin hat dem Antrag Bayerns in der Sitzung des Bundesrats-Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zugestimmt.

Frage 3:

Welche Senatsverwaltung war federführend, die Haltung Berlins zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung im Bundesrat zu vertreten?

Antwort zu 3:

Die Federführung für die Beratung der Verordnung zur Änderung der TierSchHuV und der TierSchTrV im Bundesrat lag bei der damaligen Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Frage 4:

Hat die zuständige Senatsverwaltung die Haltung Berlins zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung innerhalb des Senats abgestimmt?

- a. Erfolgte insbesondere eine Abstimmung zu dem Antrag, § 2 Abs. 5 in die Tierschutz-Hundeverordnung einzufügen?
- b. Welche weiteren Senatsverwaltungen waren an der Abstimmung beteiligt?
- c. Ist insbesondere die damalige Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu der Frage beteiligt worden, welche Auswirkungen der beantragte § 2 Abs. 5 auf den Einsatz von Polizeihunden haben könnte?

Antwort zu 4, 4 a) - c):

Die zuständige Senatsverwaltung hat die Haltung zur Verordnung zur Änderung der TierSchHuV und der TierSchTrV nicht speziell mit anderen Senatsverwaltungen abgestimmt. Das trifft auch auf eine Beteiligung der damaligen Senatsverwaltung für Inneres und Sport bzgl. der Auswirkungen des neu eingefügten § 2 Absatz 5 der TierSchHuV auf den Einsatz von Polizeihunden zu.

Frage 5:

Lagen dem Senat, insbesondere der zuständigen Senatsverwaltung oder der damaligen Senatsverwaltung für Inneres und Sport Hinweise vor, etwa aus der Polizei oder von Polizeigewerkschaften, dass der in Aussicht genommene § 2 Abs. 5 der Tierschutz-Hundeverordnung für den Einsatz von Polizeihunden problematisch werden könnte und wenn ja, wie wurde mit diesen Hinweisen umgegangen?

Antwort zu 5:

Der zuständigen Senatsverwaltung lagen keine Hinweise vor.

§ 2 Absatz 5 der TierSchHuV ist erst im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach Art. 80 Absatz 2 Grundgesetz durch Beschluss des Bundesrates vom 25.06.2021 ohne Beteiligung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates in die TierSchHuV aufgenommen worden. Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 informierte daraufhin der Arbeitskreis der diensthundhaltenden Verwaltungen des Bundes und der Länder alle diensthundhaltenden Verwaltungen über diese Neuregelung. Seither haben sich wiederholt Vertreterinnen und Vertreter der Innenressorts von Bund und Ländern insbesondere gegenüber dem zuständigen Bundesministerium für eine Änderung dieser Rechtslage eingesetzt.

Frage 6:

Wie begründet der Senat seine aus Medienberichten bekannt gewordene, vom 5. auf den 6. Januar 2022 geänderte Haltung, dass der herkömmliche Einsatz von Polizeihunden, der den kurzzeitig schmerzhaften Gebrauch eines Zughalsbandes einschließt, auch unter der Geltung von § 2 Abs. 5 der Tierschutz-Hundeverordnung fortgesetzt werden kann?

Antwort zu 6:

§ 2 Absatz 5 TierSchHuV bezieht sich nach seinem Wortlaut und in Übereinstimmung mit der Reichweite der Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 1a des Tierschutzgesetzes auf die Ausbildung, die Erziehung und das Training, nicht jedoch auf den Einsatz von bereits ausgebildeten Diensthunden als Schutzhunde. Im polizeilichen Einsatzgeschehen können daher vorerst

die bisher eingesetzten Mittel unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der TierSchHuV auch weiterhin verwendet werden. Nichtsdestotrotz werden alternative Ausbildungsmethoden von Schutzhunden geprüft.

Berlin, den 09.02.2022

In Vertretung  
Markus Kamrad  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz